enthalten wird; also verordnen Bir übrigens, ben diefer Bermehrung ber Caffenbillets,

annoch Rolgendes:

gestellten Sicherheit, wie solche für die zeither in Circulation gesetzten Caffenbillete, in den Evicten vom bien Man 1772.. iften July 1803., 24sten Marz 1807. und 18ten Septbr. 1809. bestimmt worden ist, genießen.

2) Berden die zu creirenden neuen Caffenbillete, in fortlaufenden Mummern alfo, baß

Lit. A. mit No. 1,400001. anfängt und mit No. 1,750000. aufhört,

Lit B. = = 800001. = = = 1,0000000. = und

ter den nach der Handschrift gefertigten Namensschriften nachbenannter Commissarien, als: Unsres Obersteuer= Directors und Cammerheren, George Seinrich v. Carlowitz,

: Generalmajore und Commerheren, Carl Friedrich Ludwig v. Wandorf,

= Cammerberrn und Kreishauptmanns, Detlev Grafen v. Einsiedel, und

= Geheimen Finangrathe, August Wilhelm Gottbelf v. Leipziger,

ingleichen mit der ebenfalls nach der Handschrift gefertigten Namensunterschrift Unfres Buchhalters und Cassirers ben der Hauptauswechslungs-Casse,
Johann Gottlob Winkler, emittirt.

3) Die also creirten neuen Caffenbillets haben, vom Dato gegenwärtigen Sticts an, so wie sie nach und nach ins Publikum gelangen, vollig guligen Werth und Cours, wie

Die bereite im Umlaufe befindlichen Coffenbillete. Uibrigens

4) verbleibt es zur Zeit, in Unsehung der Discontirung der Cassenbillets gegen klinz gende Münze in Conventionsmunze, oder der letzten gegen Billets, ben der hiefigen haupts auswechslungsschaffe, und des in solchen Fällen zu entrichtenden Aufgeldes an Einem Pfennig von jedem Thaler, auch des Einkaufs von Cassenbillets ben den General : Acciss Einnahmen in den accisbaren Provinzial Städten, ingleichen ben der Land Accis Dbereins nahme zu Leipzig und der Land Accis Einnahme zu Querfurtb. zum Behuf der ben Prästationen, so Iwer Thaler und drüber betragen, zu leistenden Entrichtung der Hälfte in Cassenbillets, so wie in allen übrigen, im gegenwärtigen Edicte nicht veränderten Punkten, ben der Disposition Unsere Edicte vom 6ten May 1772., 30sten Decbr. 1778., 1sten July 1803., 24sten März 1807. und 18ten Sept. 1809.

siernach haben sich daher Unfre Bafallen und Unterthanen, auch insbesondere Unfre samtlichen Kinanzbepartements und Collegia und die solchen nachgesetzten, auch unterges benen Diener und Officianten, nicht minder in Fallen, die für sie gehörig, Unfre Landess und andere Regierungen, Appellations: Oberhof: und Hofgerichte, ingleichen die Dicaste-

ria Unfrer Lande, gehorfamft zu achten.

Deffen zu Urkund baben Wir gegenwärtiges Edict eigenhandig unterschrieben und sols ches. mit Bordruckung Unfres Konigl. Insiegele, zu publiciren anbefohlen. Gegeben zu Dresben, am 21. Marz 1812.

Briedrich Anguft.

(L. S.)

Peter Carl Wilhelm Graf v. Bobenthal.

D. Christian Jacob Gifenstud.